

migung der ständischen Schrift auf das allerhöchste Decret wegen Einführung eines neuen Maßsystems betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Diese Schrift, welche jenseits bereits Billigung fand, wird jetzt vorgelesen werden.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt trägt die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret, das Gesetz des neuen Maßsystems betreffend, vor.

Präsident v. Gerßdorf: Die Namen sind in dem Protokoll vom 13. vorigen Monats genau so enthalten, wie die Hauptdeputirten und ihre Stellvertreter von den beiden Kammern ernannt worden sind, und unter diesen Umständen dürfte die Schrift wohl abzulassen sein.

4. (Nr. 446.) Dergleichen, die Genehmigung der ständischen Schrift wegen der Petition des Abg. Braun um Errichtung von Friedensgerichten betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn der Herr Referent die Schrift vielleicht nicht mit hat, so wird sie einen andern Tag vorgelesen werden.

5. (Nr. 447.) Dergleichen, die Genehmigung der ständischen Schrift wegen der Petition des Abg. Bische um Aufhebung der Schutzunterthänigkeit etc. in der Oberlausitz betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Die Schrift ist auch schon ausgeheilt worden, um sie zu prüfen, und wird in einer der nächsten Sessionen vorgelesen werden können.

6. (Nr. 448.) Allerhöchstes Decret, die Landtagsordnung betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Es wird dieses allerhöchste Decret an unsere erste Deputation abzugeben sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Das allerhöchste Decret lautet so:

Bei dem nahe bevorstehenden Schluß des Landtags und der großen Zahl dringenderer Arbeiten, deren Erledigung bis dahin den getreuen Ständen noch obliegt, läßt sich voraussehen, daß es den letzteren nicht möglich sein werde, die in der Schrift vom 23. dieses Monats ausgesprochene Hoffnung auf Vereinbarung über eine definitive Feststellung der provisorischen Landtagsordnung, nach vorgängiger specieller Berathung derselben, noch während des gegenwärtigen Landtags zu verwirklichen. Unter diesen Umständen, und da die ständische Wirksamkeit eine feste Bestimmung über die Form ihrer Ausübung nothwendig bedingt, wie dies auch bei Verabschiedung der Verfassungsurkunde mit den vorigen Ständen von letzteren anerkannt worden ist, erachten es Se. Königliche Majestät für erforderlich, daß der unterm 27sten Januar 1833 und 20. November vorigen Jahres vorgelegte Entwurf zur Landtagsordnung unter den bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch bei künftigen Landtagen so lange als gültig angesehen und für die ständischen Verhandlungen zur Norm genommen werde, als nicht eine Abänderung des Entwurfs definitiv vereinbaret worden.

Allerhöchst dieselben behalten Sich jedoch nicht nur vor, der nächsten Ständeversammlung über diejenigen Abänderungen, welche sich nach der zeitherigen Erfahrung als wünschenswerth gezeigt haben, besondere Mittheilung zu der hierüber abzugebenden ständischen Erklärung zugehen zu lassen, und etwaige Vorschläge der Stände entgegen zu nehmen, sondern finden auch für angemessen, daß der Entwurf schon jetzt in nachste-

henden Beziehungen abgeändert und darnach resp. noch beim gegenwärtigen und beim Beginn des künftigen Landtags verfahren werde. Zuörderst

1) geben Se. Königliche Majestät hierdurch den getreuen Ständen zu erkennen, daß Allerhöchst dieselben die Anordnung der bei der Eröffnung und dem Schluß des Landtags stattfindenden Feierlichkeiten lediglich Sich vorbehalten, die in den §§. 37 und 151 des Entwurfs zur Landtagsordnung erwähnten jedesmaligen Gegenreden aber in Wegfall gebracht sehen wollen. Wenn es sodann

2) nicht zu bezweifeln ist, daß die längere Dauer der Landtage theilweis in der großen und unverhältnißmäßigen Geschäftsanhäufung, welche bei den mit Bearbeitung aller Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenstände beauftragten ersten Deputationen einzutreten pflegt, ihren Grund hat, so erachten es Se. Königliche Majestät für zweckmäßig, daß zur Beseitigung dieses Verzögerungsgrundes künftighin, nach Ermessen der betreffenden Kammer, die Zahl der Mitglieder der ersten Deputationen bis auf das Doppelte vermehrt, den letzteren aber die Ermächtigung ertheilt werde, in zwei Abtheilungen zu arbeiten, und versehen Sich Allerhöchst dieselben zu den getreuen Ständen, daß diese von dem hierdurch gebotenen Auskunftsmittel jeder Zeit Gebrauch machen werden, wenn dies der Umfang der Geschäfte erfordert. Endlich erscheint

3) die in der §. 18 der provisorischen Landtagsordnung getroffene Bestimmung, nach welcher die Function des ständischen Archivars jederzeit dem Vorstand des Archivs der Grundsteuern obliegen soll, den jetzigen Verhältnissen insofern nicht entsprechend, als das letztgedachte Archiv, seitdem dasselbe mit dem Finanzarchiv verbunden worden, eines besonderen Vorstandes nicht mehr bedarf, die Function des ständischen Archivars aber mit der Archivverwaltung beim Finanzministerium in keiner Beziehung steht, daher es den Vorzug verdient, daß jene künftig einem Beamten der zu dem Ressort des Gesamtministerium gehörigen Behörden übertragen werde.

Se. Königliche Majestät sehen über Vorstehendes der Erklärung der getreuen Stände entgegen. Wenn übrigens Allerhöchst dieselben in dem Decret vom 20. November vorigen Jahres, „die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend,“ die Grundsätze anzugeben Sich bewogen fanden, nach denen dergleichen Petitionen künftighin zu behandeln seien; so durfte, da diese Grundsätze unter sorgfältiger Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen und der getreuen Stände aufgestellt worden sind, wohl erwartet werden, daß die letzteren keinen Anstand nehmen würden, dem allerhöchsten Decret nachzugehen, und in dieser Erwartung erschien es nicht erforderlich, über dasselbe besondere ständische Erklärung zu verlangen. Ist indeß diese Voraussetzung nur theilweis in Erfüllung gegangen und wird durch den Wegfall der Berathung über die Landtagsordnung bei gegenwärtigem Landtag die außerdem vorhanden gewesene Gelegenheit zur Beseitigung etwaiger Bedenken gegen den Inhalt des Decrets entzogen, so finden Sich Se. Königliche Majestät veranlaßt, nunmehr auch über dieses allerhöchste Decret hierdurch die Erklärung der getreuen Stände zu erfordern.

Allerhöchst dieselben bleiben den letzteren in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 26. Juni 1843.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostitz und Sändendorf.

(Königl. Commissar D. Günther tritt ein.)

Präsident v. Gerßdorf: Das allerhöchste Decret wird an